

Wichtige Fragen und Antworten der Arbeitsmedizin

Definition Quarantäne und die Folgen im Alltag

Behördlich angeordnete Quarantäne:

Die betreffende Person muss zu Hause bleiben und dem Arbeitgeber die Situation unverzüglich mitteilen. Dies trifft auch dann zu, wenn der Bescheid vorab nur mündlich erteilt wurde. Auch die Aufhebung der Quarantäne kann (trotz etwaigem negativem CoVid19-Testergebnisses) ausschließlich durch die Behörde erfolgen!

Dringend empfohlene häusliche Isolierung:

Häufig werden Personen gebeten (etwa durch den Hausarzt) unbedingt zu Hause zu bleiben um eine Verbreitung der Erkrankung zu verhindern. Dies trifft z.B. Auslandsrückkehrer, akute Verdachtsfälle oder Kontaktpersonen von bestätigten bzw. Verdachtsfällen zu. Medizinisch ist eine solche Maßnahme jedenfalls sinnvoll aber nicht einer behördlichen Quarantäne gleichzusetzen.

Daher sind jedenfalls unverzüglich mit dem Arbeitgeber die Modalitäten des Fernbleibens zu klären. (Abbau Zeitausgleich / Abbau Resturlaub / Freistellung / etc.) Eine Möglichkeit ist ein Mail an den Arbeitgeber, dass eine häusliche Isolation ärztlich dringend empfohlen wurde. Bei Uneinigkeit kann man sich an die eigene Interessensvertretung (Betriebsrat, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer) wenden. Wenn sich im Rahmen der Isolation eine behördlich angeordnete Quarantäne entwickelt, so gelten die o.a. Punkte.

Wichtige Fragen und Antworten der Arbeitsmedizin

Arbeitsverbot für Risikogruppen?

Jüngere Menschen sind seltener von schweren Covid-Krankheitsverläufen betroffen. Eine chronische Erkrankung zu haben erhöht das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf noch nicht (z.B. Personen, deren hoher Blutdruck gut mit Medikamenten eingestellt ist). Wenn allerdings Personen mit einer schweren chronischen Grunderkrankung zusätzlich an Covid-19 erkranken, ist das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs erhöht. Dieses erhöhte Risiko trifft glücklicherweise nur auf einen kleinen Anteil von Personen zu. Zu dieser Personengruppe zählen unter anderem Menschen mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. mit COPD im fortgeschrittenen Stadium oder mit zystischer Fibrose), mit fortgeschrittenen chronischen Nierenerkrankungen (z.B. Personen nach Nierentransplantation oder die Dialyse benötigen), mit fortgeschrittener Herzinsuffizienz sowie Menschen, die aktuell eine Krebstherapie erhalten oder diese erst innerhalb der letzten 6 Monate abgeschlossen haben. Erkrankungen wie diese können einen ungünstigen Erkrankungsverlauf annehmen lassen. Daher sollen sie zusätzlichen Anspruch auf Schutzmaßnahmen erhalten. Covid-19-Risikoatteste können von Ärzt*innen aller Voraussicht nach erst Mitte Mai erstellt werden. Die derzeit geltenden individuellen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen können beibehalten werden. Besteht der Wunsch des Dienstnehmers auf Home-Office, Arbeitsplatzumgestaltung, bzw. geltende Dienstfreistellung geltend zu machen, muss ein Covid-19-Risikoattest vorgelegt werden.

Weitere Details in den FAQ des Sozialministeriums unter:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Risikogruppen.html> (Stand 21.04.2020, Sozialministerium).

Arbeitsmedizinische Empfehlungen:

Ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, greift die Fürsorgepflicht des Dienstgebers:

- Einhaltung festgelegter Evaluierungs-Maßnahmen im Allgemeinen,
- zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kontakt mit CoVid19 überall und jederzeit möglich ist und daher die bekannten Sicherheitsmaßnahmen wie social distancing, Einhaltung der Hustenetikette, regelmäßiges Händewaschen anzuwenden sind
- Gewährleistung des Einhaltens eines Mindestabstandes von 1 Meter
- Möglichkeit des Homeoffice großzügig anzuwenden oder
- Schaffung von abgetrennten Arbeitsplätzen,
- Arbeitsplatzwechsel in den Innendienst möglichst ohne Kundenkontakt
- Für Arbeiten direkt am Kunden oder Patienten (bes. Gesundheits- und Sozialbereich) Mitarbeiter*innen einsetzen, die nicht der Risikogruppe angehören.

Diese Antworten sind von der **Ärzttekammer Salzburg/Referat für Arbeitsmedizin** und dem **AMD Salzburg** in Kooperation zusammengestellt worden (Stand: 04.05.2020).

Wichtige Fragen und Antworten der Arbeitsmedizin

Erforderliche Arbeitsbedingungen für Schwangere

Schwangere scheinen der WHO und deren Daten aus China zufolge kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben. Basierend auf den bisher vorliegenden wenigen Untersuchungen und Fallberichten aus China zu Immunreaktionen bei Neugeborenen kann eine Übertragung im Mutterleib nicht ausgeschlossen werden. In den meisten Fällen zeigen die Kinder Covid-positiver Mütter nach der Geburt keine Krankheitszeichen. Bislang sind nur einzelne Fälle von Erkrankungen bei Neugeborenen beschrieben, die möglicherweise Folge einer Infektion im Mutterleib sind. Eine Übertragung auf das neugeborene Kind ist über den engen Kontakt und eine Tröpfcheninfektion möglich. Bisher gibt es keine Nachweise von SARS-CoV-2 in der Muttermilch. Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend, um diese und andere Fragen zu Covid-19 in der Schwangerschaft sicher zu beantworten. (Quelle: RKI)

Schutzmaßnahmen:

- In Bereichen der unmittelbaren Betreuung wie im Gesundheitsbereich – dort wo Schutzmasken FFP1, FFP2 oder FFP 3 getragen werden müssen – dürfen Schwangere nicht arbeiten. Diese Masken erschweren die Atmung und sind daher für Schwangere verboten.
- In anderen Bereichen, wo erhöhter Kund*innenkontakt herrscht, wie in Supermärkten oder Apotheken sollten Schwangere möglichst aus dem direkten Kund*innenkontakt abgezogen werden und anderweitig im Betrieb eingesetzt werden. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden – etwa eine gute Händehygiene und keine Berührungen des eigenen Gesichtes. Außerdem muss der Mindestabstand von 1m eingehalten werden.
- Ist der Abstand nicht möglich, müssten andere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Günstig ist es hierbei die arbeitsmedizinische Betreuung hinzuzuziehen.
- In Gesundheitsberufen oder in der Kinderbetreuung im Kindergarten dürfen Schwangere nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Schutzabstand nicht sicher eingehalten werden kann.

Die Voraussetzung für eine Freistellung nach [§ 3 Abs. 3 MSchG](#) liegen derzeit nicht vor – siehe weitere Vereinbarungen der WKO und der GPA-djp.

Arbeitsmedizinische Empfehlungen:

Weil kein allgemeines Arbeitsverbot besteht, die Fürsorgepflicht des Dienstgebers aber natürlich eingehalten werden muss, wird Folgendes empfohlen:

- Einhaltung aller im MSchG und in der jeweiligen Mutterschutzevaluierung festgelegten Maßnahmen im Allgemeinen,
- zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kontakt mit COVID-19 überall und jederzeit möglich ist und daher die bekannten Sicherheitsmaßnahmen wie Social Distancing, Einhaltung der Hustenetikette, regelmäßiges Händewaschen anzuwenden sind
- Gewährleistung des Einhaltens eines Mindestabstandes von 1 Meter
- Möglichkeit des Homeoffice großzügig anzuwenden oder
- Schaffung von abgetrennten Arbeitsplätzen,
- Arbeitsplatzwechsel in den Innendienst möglichst ohne Kundenkontakt
- Für Arbeiten direkt am Kunden oder Patienten (bes. Gesundheits- und Sozialbereich) nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen einsetzen, die nicht schwanger sind